

Umgang mit sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen

Handreichung für Lehrkräfte an
Grund- und Förderschulen



Quelle: [racorn]/123RF.com

2., vollständig überarbeitete und ergänzte Auflage

Mit Empfehlungen für
den Sachunterricht



Der gelbe Kasten mit dem CD-Symbol weist Sie innerhalb der Broschüre auf vertiefende Informationen, Flyer oder Merkblätter hin, welche auf der beiliegenden CD-Rom abgespeichert sind.
Lesen Sie hier weiter oder drucken Sie sich Wissenswertes aus!

Inhaltsverzeichnis CD-Rom (Quellennachweis am Dokument)

- 01 Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen
- 02 Besondere Gefährdungen für Mädchen und Jungen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen
- 03 Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt für Einrichtungen
- 04 Flyer „Wie Sie in Ihrer Schule schützen und helfen können“
- 05 Rechte von Mädchen und Jungen
- 06 Ziele und Inhalte moderner Sexualpädagogik
- 07 Als Pädagoge mit Kindern über sexuellen Missbrauch sprechen
- 08 Plakat „Kindersorgentelefon“
- 09 Präventionsbotschaften
- 10 Qualitätsstandards „Selbstsicherheitstrainings für Mädchen und Jungen gegen sexuelle Übergriffe“
- 11 Empfehlenswerte Arbeitsmaterialien für Pädagogen
- 12 Eltern-Flyer „Prävention des sexuellen Missbrauchs an Mädchen und Jungen“
- 13 Erziehung zwischen Anstand und Selbstbestimmung
- 14 „Eine Erziehung, die gefährlich werden kann“
- 15 Vorbeugende Tipps für den Alltag mit Kindern
- 16 Handlungsempfehlungen „Sicher unterwegs zur Schule und in der Freizeit“
- 17 Empfehlenswerte Literatur für Erwachsene
- 18 Empfehlenswerte Kinderbücher
- 19 Plakat „Elterntelefon“
- 20 Als Eltern mit Kindern über sexuellen Missbrauch sprechen
- 21 Nutzung „Neuer Medien“ für sexuellen Missbrauch
- 22 Migration und sexueller Missbrauch
- 23 Verhalten von Kindern mit traumatischen Erfahrungen

Vorwort

Das Sächsische Schulgesetz verpflichtet Schulen dazu, bei Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung verantwortungsbewusst und sensibel zu handeln. Die Lehrkräfte tragen im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrages für die ihnen anvertrauten Schüler Verantwortung.

Dies schließt den professionellen Umgang mit dem Thema „Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen“ ein, denn leider ist sexuelle Gewalt für nicht wenige Mädchen und Jungen Lebensalltag.

Der Freistaat Sachsen beteiligt sich an der Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“. Das Ziel dieser Initiative ist es, Schulen bei der Entwicklung von Konzepten zum Schutz vor sexueller Gewalt zu unterstützen und zu Kompetenzorten werden zu lassen, an denen Schülerinnen und Schüler vertrauensvolle und kompetente Ansprechpartner finden.

Um den Lehrkräften an Grund- und Förderschulen des Freistaates Sachsen mehr Sicherheit beim Erkennen, Vorbeugen und Handeln zu geben, ist eine Handreichung der Zentralstelle für polizeiliche Prävention des Landeskriminalamtes Sachsen in Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus und Fachberatern für Sachunterricht entstanden.

Die Handreichung soll

- Einblick in das Phänomen des sexuellen Missbrauchs an Mädchen und Jungen,
- Hinweise und Anregungen zur Präventionsarbeit mit Kindern und Eltern sowie
- Empfehlungen zum Handeln bei Verdacht

geben.

Grund- und Förderschulen haben u. a. die Aufgabe, präventiv zu arbeiten. Die Handreichung sowie die beiliegende CD-Rom bieten dafür sachliche Informationen, konkrete Anregungen und den Verweis auf hilfreiche Materialien. Insbesondere für die Umsetzung im Sachunterricht erhalten Lehrkräfte vielfältige methodische und didaktische Empfehlungen. Ein Leitfaden für das Vorgehen im Verdachtsfall schließt die Thematik ab.

Somit versteht sich die Handreichung als ein unterstützendes Material für den Schulalltag.



Aus Gründen der verbesserten Lesbarkeit wird in der Broschüre das generische Maskulinum verwendet. Sowohl Personen- als auch Funktionsbeschreibungen umfassen somit stets weibliche, männliche sowie diverse Personen.

I. Hintergründe zum Kriminalitätsphänomen

1 Begriffsklärung	06
1.1 Grenzverletzungen	06
1.2 Sexualisierte Genzüberschreitungen	06
1.3 Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt an Kindern.....	07
1.4 Zusammenfassung	07
2 Täter	08
2.1 Täterverteilung	08
2.2 Tätermotive	08
2.3 Täterstrategien	09
3 Betroffene Kinder	10
3.1 Wer ist am häufigsten betroffen?	10
3.2 Sind manche Kinder besonders gefährdet?	10
3.3 Woran erkennt man, dass Kinder sexuell missbraucht werden?	11

II. Prävention von sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen

1 Ziele	12
2 Erziehunghaltung als Grundvoraussetzung	12
3 Präventionsansätze	12
4 Wirksam vorbeugen und schützen	13
4.1 Was können Schulen tun?	13
4.2 Bausteine eines Schutzkonzeptes	14
4.3 Exkurs: Präventionsangebote	17
4.3.1 Zielgruppe: Mädchen und Jungen	17
4.3.2 Zielgruppe: Eltern	19

III. Handeln bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

1 Sind Lehrkräfte zum Handeln verpflichtet?	24
2 Interventionsschritte	24
2.1 Einbeziehen der Schulleitung und Planung des Vorgehens	24
2.2 Gespräch mit dem Kind	25
2.3 Informieren der Sorgeberechtigten	26
2.4 Empfehlen von Unterstützungsmöglichkeiten	26
2.5 Anonyme Fallberatung	26
2.6 Information des Jugendamtes	26
2.7 Einschalten der Strafverfolgungsbehörden.....	27
3 Strafbarkeit des Handelns oder Unterlassens	28

I. Hintergründe zum Kriminalitätsphänomen

1 Begriffsklärung

Unter sexuellem Missbrauch von Kindern wird „jede [sexuelle - Anm. d. Verf.] Handlung verstanden, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, seelischen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Die Missbraucher nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen [...]“.¹

Um die Gesamtheit an möglichen Gefährdungen von Kindern im Bereich der sexualisierten Gewalt zu erfassen, ist es hilfreich, zwischen Grenzverletzungen, sexualisierten Grenzüberschreitungen und strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt an Kindern zu unterscheiden.

1.1 Grenzverletzungen

Als Grenzverletzung wird ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten von Personen gegenüber Kindern bezeichnet, das oft unbeabsichtigt geschieht. Nicht immer geht es dabei um sexualisierte Handlungen. Die Unangemessenheit des Verhaltens ist dabei auch vom subjektiven Empfinden des betroffenen Kindes abhängig.

Grenzverletzungen sind häufig die Folge persönlicher oder fachlicher Schwächen einzelner Personen und/oder fehlender konkreter Regeln und Strukturen in einer Einrichtung oder Organisation.

Beispiele:

- Verletzung körperlicher Grenzen (z. B. wenn eine Person versehentlich Brust oder Po eines Kindes berührt)
- Missachtung persönlicher Grenzen (z. B. wenn ein Erwachsener ein Kind tröstend in den Arm nimmt und nicht wahrnimmt, dass dies dem Mädchen oder Jungen unangenehm ist)
- Unprofessionelles Nähe-Distanz-Verständnis (z. B. wenn eine Lehrkraft Schülern Kosenamen gibt)

Da es Kindern aufgrund des Unterordnungs- und Machtverhältnisses gegenüber Älteren immer schwerfallen wird, eigene individuelle Grenzen aufzuzeigen, kommt Erwachsenen und Jugendlichen eine besondere Verantwortung zu. Bemerkt ein Erwachsener oder

ein Jugendlicher, dass er eine persönliche Grenze eines Kindes verletzt hat, sollte er sich beim Kind entschuldigen und versuchen, dies zukünftig zu unterlassen. Erkennt er die Grenzverletzung selbst nicht, sollten andere Personen ihn darauf hinweisen².

1.2 Sexualisierte Grenzüberschreitungen³

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen geschehen **sexualisierte Grenzüberschreitungen** niemals zufällig oder unbeabsichtigt. Sie unterscheiden sich in der Massivität und Häufigkeit der Handlungen. Die Person missachtet dabei bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards.⁴ Hilfesuchende Kinder und kritische Kollegen oder Außenstehende werden vom Täter häufig als prude, hysterisch oder verleumderisch abgewertet. Oft besteht ein fließender Übergang zwischen sexualisierten Grenzüberschreitungen und strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt an Kindern. Sexualisierte Grenzüberschreitungen sind beispielsweise:

- **wiederholte** und/oder **gezielte**, angeblich zufällige Berührungen der Genitalien (z. B. bei Hilfestellungen beim Sport oder bei diversen Spielen)
- sexuell aufreizende Kleidung **im Berufsalltag**, die z. B. die Genitalien durchscheinen lässt oder nicht ausreichend bedeckt (z. B. sehr enge/sehr kurze oder durchsichtige Hosen, Röcke oder Oberteile, tiefe Ausschnitte etc.)
- Sexualisierung des Alltags und der Sprache (z. B. **regelmäßig** sexuell gefärbte Witze erzählen, **wiederholte** abwertende sexistische Bemerkungen über Schüler machen, sexualisierte Spiele initiieren)

¹ Deegener (2010), S. 22

² vgl. Bistum Aachen (2014)

³ Sexualisierte Grenzüberschreitungen werden häufig auch als sexuelle Übergriffe bezeichnet. Dieser Begriff wird jedoch seit Ende 2016 im neu formulierten § 177 StGB verwendet. Die dort beschriebenen Handlungen sind nunmehr strafrechtlich relevant und unterscheiden sich von dem unter 1.2 beschriebenen, gefährdenden Verhalten.

⁴ Deutscher Kinderschutzbund NRW (2014)

I. Hintergründe zum Kriminalitätsphänomen

Missbrauchstäter nutzen sexualisierte Grenzüberschreitungen gezielt und testen anhand der Reaktion der Kinder, ob diese „geeignete Opfer“ für Missbrauchshandlungen sind. Eltern und Pädagogen sollten deshalb sensibel und frühzeitig auf Hinweise von Kindern zu **sexualisierten Grenzüberschreitungen** reagieren, diesen nachgehen und sich vom Täter im Interesse der Betroffenen nicht einschüchtern lassen.

1.3 Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt an Kindern

Der **sexuelle Missbrauch von Kindern** wird im Strafgesetzbuch im § 176 definiert:

„(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

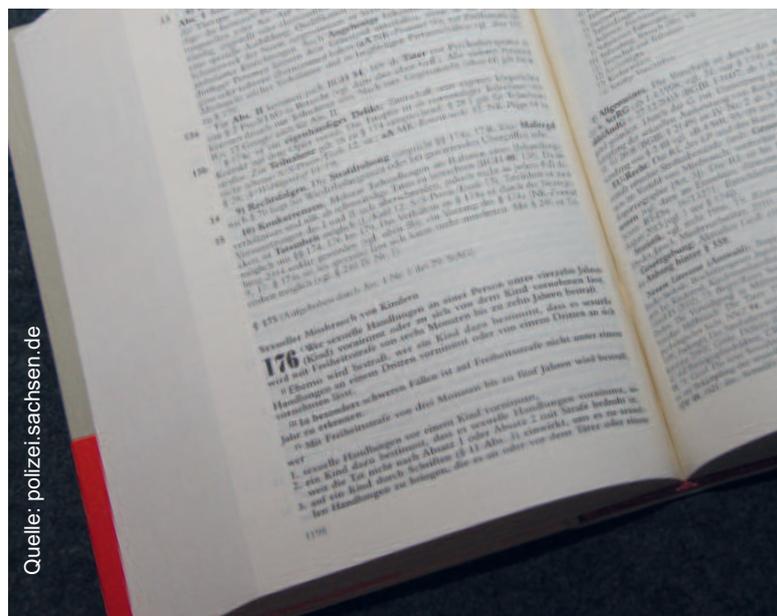
(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt...“⁵

Solche sexuellen Handlungen können mit oder ohne Körperkontakt stattfinden. Dazu zählen beispielsweise:

- Zungenküsse
- Kind zwingen, die Unterhose auszuziehen und sein Geschlechtsteil zu entblößen
- Streicheln der äußeren Geschlechtsorgane des Kindes
- vor dem Kind sich mit sexueller Absicht entblößen oder sich vor ihm selbstbefriedigen (exhibitionistische Handlung)
- Zeigen und Zugänglichmachen pornografischer Filme, Fotos und Texte
- Kind anderen Personen zum sexuellen Missbrauch anbieten

Es gibt aber eine Vielzahl weiterer Paragraphen im Strafgesetzbuch, die in einem Zusammenhang mit dem sexuellen Missbrauch stehen:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 177 sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen



1.4 Zusammenfassung

Handlungen, die als sexualisierte Gewalt bezeichnet werden, weisen eine große Bandbreite auf. Nicht alle sexualisierten Handlungen sind aus juristischer Sicht strafbar. Die meisten fügen Mädchen und Jungen jedoch Schaden zu und können das Kindeswohl gefährden.

⁵ BMJV (2014)



Lesen Sie weiter:

01 Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen

I. Hintergründe zum Kriminalitätsphänomen

2 Täter

2.1 Täterverteilung

Die Täter sind überwiegend männlich. Aber auch Frauen missbrauchen Kinder sexuell. Es sind in der Regel meist unauffällige, scheinbar nicht von der Norm abweichende Menschen, die grundsätzlich jeder sozialen Schicht und jeder Alters- und Berufsgruppe angehören können.

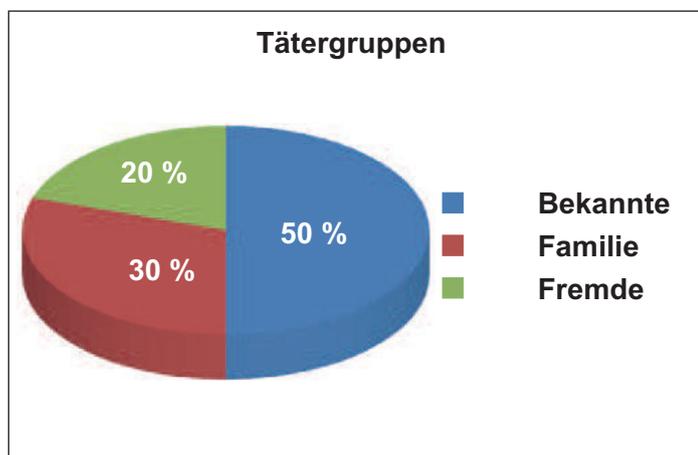
Rund ein Fünftel der polizeilich registrierten Tatverdächtigen des sexuellen Missbrauchs an Kindern sind Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren.

Auch Kinder können gegenüber anderen Mädchen und Jungen sexualisierte Gewalt ausüben.

Wertet man die bundesweite Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) sowie wissenschaftliche Untersuchungen aus und fasst die Ergebnisse zusammen, kann von Folgendem ausgegangen werden:

Ungefähr 20 Prozent der Täter sind den betroffenen Kindern völlig unbekannt (also „fremd“). Etwa 30 Prozent sind dem engsten Familienkreis bzw. der Haushaltsgemeinschaft des Mädchens oder Jungen zuzurechnen.

Der größte Täteranteil – ca. 50 Prozent – stammt aus dem Freundes- und Bekanntenkreis der Kinder.⁶ Es sind beispielsweise Freunde der Familie, Nachbarn, Lehrer, Erzieher, Pfarrer oder Sporttrainer.



In den meisten Fällen kennen sich also Täter und Betroffene. Sehr häufig besteht ein Vertrauensverhältnis zwischen beiden. Nicht selten mag das Kind den Täter sehr.

Einige Täter wählen gezielt einen pädagogischen bzw. therapeutischen Beruf oder eine ehrenamtliche Tätigkeit, bei der es möglich ist, sich Kindern und Jugendlichen leicht und dauerhaft zu nähern. Nicht selten profitieren sie dabei vom guten Ruf der Institution. Sie zeichnen sich zudem oft durch pädagogisches Geschick aus, sind beliebt und gelten im Umfeld als besonders engagiert.

Nur wenige Missbrauchstäter sind den betroffenen Mädchen und Jungen völlig unbekannt. Diese Tätergruppe begeht größtenteils exhibitionistische Handlungen. Der Überfall mit anschließender Vergewaltigung durch „fremde“ Täter ist vergleichsweise selten.

2.2 Tätermotive

Etwa ein Drittel der Täter sind in ihrer sexuellen Orientierung auf Kinder ausgerichtet, d. h. ihre Gedanken und sexuellen Bedürfnisse sind auf Kinder fixiert. Sie werden umgangssprachlich oft als „Pädophile“ oder „Pädosexuelle“ bezeichnet.

Die individuelle sexuelle Orientierung dieser Menschen auf Kinder ist das Ergebnis der psychosexuellen (Fehl-) Entwicklung des Gehirns. Sie ist jedoch keine Begründung oder Entschuldigung für den sexuellen Missbrauch von Kindern. Denn jeder geistig gesunde Mensch kann verantwortlich entscheiden, ob er seinem Drang nachgibt und ein Kind sexuell missbraucht oder ob er sich Hilfe holt, damit er dies nicht tut.

Den meisten Missbrauchstätern geht es jedoch nicht vordergründig um sexuelle Befriedigung, sondern in erster Linie um das Aus- und Erleben von Macht. Sie benutzen die sexualisierte Gewalt gegenüber dem Kind als Mittel, um soziale Belastungen bzw. Misserfolge in Familie, Partnerschaft oder Beruf auszugleichen.

Durch den Missbrauch des ihm entwicklungsbedingt körperlich und geistig unterlegenen Kindes kann der Täter sein beschädigtes bzw. niedriges Selbstwertgefühl zumindest zeitweise kompensieren und damit emotionale Bedürfnisse befriedigen.

⁶ vgl. Bange (1992), Baumann (1985), Burger (1993), Müller (1991), Nixdorf (1982)

I. Hintergründe zum Kriminalitätsphänomen

Eine sehr kleine Tätergruppe erfährt persönliche Befriedigung, wenn sie Kinder quält oder ihnen massive Gewalt zufügt.

2.3 Täterstrategien

Die Forschung über Sexualstraftäter und die Täterstrategien zeigt, dass sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen von den Tätern in der Regel sehr sorgfältig in einer Vielzahl strategischer Schritte sowohl im Vorfeld als auch begleitend zur Tat geplant werden. Ziel dabei ist, einerseits an das Kind „heranzukommen“ und es für die Tat verfügbar zu machen, andererseits unentdeckt zu bleiben, dadurch nicht zur Verantwortung gezogen zu werden und die Tat beliebig fortzusetzen.

Die Täter bereiten die eigentlichen Missbrauchshandlungen meist zielgerichtet vor:

- Zunächst studieren die Täter genau die Vorlieben, Wünsche und Defizite des Kindes.
- Für die Kontaktaufnahme und die Anbahnung eines sexuellen Missbrauchs (engl. „Grooming“) nutzen Täter vermehrt das Internet (z. B. Chatmöglichkeiten von Online-Spielen und Soziale Netzwerke).
- Sie bauen zunächst eine nichtsexuelle Beziehung auf und gewinnen das Vertrauen des Kindes.
- Allmählich verwickeln sie dann das Mädchen oder den Jungen in sexuelle Aktivitäten, die häufig auch in alltägliche Handlungen (wie z. B. die Körperpflege oder Hilfestellungen) eingebunden und daher vor allem für jüngere Kinder schwer erkennbar sind.
- Um den Rückzug und den Widerstand des Kindes auszuschalten, wird es in Schuldgefühlen verstrickt (z. B. „Du hast es doch auch schön gefunden.“, „Du hast doch mitgemacht.“, „Du hast doch nie etwas dagegen gesagt.“).
- Mit offenen oder versteckten Drohungen bewirken Täter die Geheimhaltung der Taten.
- Sie schrecken nicht vor Zwang und Gewalt zurück („Wenn du etwas sagst, kommt Mama/komme ich ins Gefängnis.“, „Du kommst ins Heim.“).

Zur Strategie der Täter gehört ebenso die geschickte Manipulation des Umfeldes der Kinder:

- Die Täter schaffen räumliche und zeitliche Gelegenheiten, um mit den Kindern allein sein zu können.
- Sie isolieren sie geschickt, z. B. indem die Täter die von ihnen „Auserwählten“ vor anderen Kindern oder Familienangehörigen bevorzugen oder gezielt ausgrenzen.
- Außerdem täuschen und belügen sie die Bezugspersonen der Kinder.
- Ebenso werden beispielsweise Kollegen vom Täter geschickt manipuliert, ausgegrenzt oder unter Druck gesetzt, um Kritik oder einen aufkeimenden Verdacht abzuwehren.



Droht das Geheimhaltungsgebot gebrochen und die Tat aufgedeckt zu werden, dann greift der Täter die Glaubwürdigkeit der Betroffenen an und versucht, sie mit allen Mitteln als Lügner, Schuldige oder „Nestbeschmutzer“ zu diffamieren (z. B. „Es ist nie geschehen.“, „Das Kind lügt.“, „Der Junge macht sich nur wichtig.“, „Das Mädchen hat es provoziert und ist selbst schuld.“)⁷.

⁷ vgl. Heiliger (2000), S. 14-19

I. Hintergründe zum Kriminalitätsphänomen

3 Betroffene Kinder

3.1 Wer ist am häufigsten betroffen?

Von sexuellem Missbrauch betroffen sind überwiegend Mädchen. Doch auch Jungen werden sexuell missbraucht. Die meisten betroffenen Minderjährigen sind zwischen sechs und dreizehn Jahre jung. Aber auch Säuglinge und Kleinkinder werden missbraucht.

Polizeibeamte als auch Wissenschaftler sind sich einig, dass nur ein Bruchteil der strafrechtlich relevanten Missbrauchsfälle mit Kindern als Betroffene angezeigt und damit statistisch erfasst werden. Dies steht mit dem Vorgehen der Täter als auch mit dem Gefühl der eigenen Schuld, Scham und Ängsten der betroffenen Kinder in engem Zusammenhang.

Die sogenannte Dunkelfeldforschung geht davon aus, dass statistisch gesehen in jeder Kindergartengruppe, Schulklasse, Nachbarschaft und Verwandtschaft Kinder zu finden sind, die missbraucht werden oder wurden.

3.2 Sind manche Kinder besonders gefährdet?

„Grundsätzlich kann jedes Kind und jede bzw. jeder Jugendliche von sexuellem Missbrauch betroffen werden.“⁸ Es gibt jedoch besondere Risiken, durch die Kinder eher gefährdet sind, missbraucht zu werden:

- Mädchen und Jungen, die viel sich selbst überlassen sind und sich nach Wärme, Geborgenheit und Interesse an ihrer Person sehnen.
- Kinder mit unerfüllten, materiellen Wünschen, die ihre Eltern nicht erfüllen wollen oder können.
- Kindern aus autoritären und hierarchischen Familien, die Erwachsene als Autoritätspersonen ansehen, denen Kinder ungefragt gehorchen müssen.⁹
- Kinder und Jugendliche, die Gewalt in ihrer Familie erleiden oder beobachten, erleben häufiger Missbrauch als andere, für die Grenzverletzungen nicht zum Alltag gehören.



- Mädchen und Jungen, die gelernt haben, dass Sexualität etwas Schlechtes ist, worüber man nicht spricht, werden gezielt ausgewählt. Bei diesen Opfern ist die Gefahr entdeckt zu werden gering, weil sie es kaum wagen, sich jemandem anzuvertrauen.
- Auch die traditionelle Erziehung zu den klassischen Geschlechterrollen bedeutet für Kinder und Jugendliche eine Gefahr. Jungen, die immer stark sein müssen und gelernt haben, Gefühle zu ignorieren, haben große Probleme sich anzuvertrauen, da die Situation als Opfer ihrem Selbstbild widerspricht. Mädchen, die zur Unterordnung erzogen werden, die sich für die Bedürfnisse anderer verantwortlich fühlen, sind besonders gefährdet, weil sie die Fügsamkeit mitbringen, die sich Täter und Täterinnen wünschen.¹⁰
- Für Mädchen und Jungen, die bereits missbraucht wurden, besteht die Gefahr, dass sie wiederholt Übergriffe erleben, weil es ihnen aufgrund ihrer Vorbelastungen sehr schwer fällt, eigene Grenzen zu spüren oder gar zu verteidigen.¹¹

⁸ UBSKM; Wie kommt es dazu (2014)

⁹ vgl. ebenda

¹⁰ vgl. ebenda

¹¹ vgl. ebenda



Lesen Sie weiter:

- 02 Besondere Gefährdungen für Mädchen und Jungen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen

I. Hintergründe zum Kriminalitätsphänomen

- Ein stark erhöhtes Missbrauchsrisiko haben Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen.¹²

3.3 Woran erkennt man, dass Kinder sexuell missbraucht wurden?

Nur wenige Mädchen und Jungen sagen es direkt, wenn sie sexuelle Gewalt erlebt haben. Einige Kinder machen Andeutungen. Häufig werden ihre Hinweise jedoch nicht richtig verstanden, weil Kindern oft die richtigen Worte für das Geschehene fehlen. Oder ihnen wird nicht geglaubt, da die Täter auch die Bezugspersonen des Kindes manipuliert haben oder auch viele Erwachsene glauben möchten, dass sexueller Missbrauch in ihrem Umfeld nicht stattfindet.

In der Regel phantasieren oder erlügen Mädchen und Jungen keine sexuellen Übergriffe. Die Praxis zeigt, dass Kinder eher Missbrauch leugnen, um eine geliebte Person zu schützen oder vor Kummer zu bewahren, als dass sie ihn erfinden. Wenn Mädchen und Jungen von sexuellen Übergriffen berichten, sollte man als Erwachsener davon ausgehen, dass diese auch stattgefunden haben.

Das Verhalten von Mädchen und Jungen, die sexuellen Missbrauch erfuhren, ist alters- und persönlichkeitsbedingt sehr verschieden und entspricht keinem vorhersehbaren Muster. Manchen Kindern und Jugendlichen merkt man nichts an, andere verändern sich und zeigen Auffälligkeiten wie Schlafstörungen, Bauchschmerzen, Einnässen oder Ängste. Bisher sehr aufgeschlossene Kinder ziehen sich vielleicht zurück, andere werden gegen sich oder andere aggressiv. Einige spielen altersuntypisch sexuelle Handlungen nach oder benutzen eine auffällig sexualisierte Sprache.

Spezifische Anzeichen oder körperliche Symptome, die eindeutig auf einen sexuellen Missbrauch hindeuten, gibt es jedoch nicht.

Wenn auch die Signale von Kindern in ihrer Deutlichkeit und Intensität sehr unterschiedlich sind, so gilt doch immer: **Jede massive Verhaltensänderung von Kindern über einen längeren Zeitraum sollte von Eltern, Lehrern und anderen Bezugspersonen aufmerksam hinterfragt werden. Ein Grund könnte sexueller Missbrauch sein.**¹³

¹² vgl. UBSKM; Verdacht auf Missbrauch (2014)

¹³ vgl. ebenda



II. Prävention von sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen

1 Ziele

Schulen sollen „Räume“ sein, die den anvertrauten Kindern Schutz bieten. Aus der Täterforschung ist jedoch bekannt, dass gerade Institutionen, die mit Kindern arbeiten, auch Tatorte sind. Grenzverletzungen, sexuelle Grenzüberschreitungen und sexueller Missbrauch können demnach von Außenstehenden, aber auch von Lehrern und Mitarbeitern der Schule selbst sowie von anderen Mitschülern ausgehen. Deshalb sollten Schulen **Rahmenbedingungen schaffen**, die dieses **Risiko senken**. Außerdem sollen Mädchen und Jungen in ihrer Schule **Ansprechpartner** und **Helfer** finden, wenn sie von sexualisierter Gewalt betroffen sind.



2 Erziehungshaltung als Grundvoraussetzung

Um sexualisierter Gewalt vorzubeugen, ist es unerlässlich, dass sich alle Lehrkräfte und Mitarbeiter einer Schule mit der eigenen Haltung zu (sexueller) Gewalt auseinandersetzen, im Sinne des Kinderschutzes Po-

sition beziehen sowie Verantwortung übernehmen und entsprechend handeln.¹⁴

Dabei geht es um eine Erziehungshaltung,

- die Schüler in ihrer jeweiligen Eigenart und ihrer Persönlichkeit respektiert und
- ihnen Rechte und Selbstbestimmung im Schulalltag einräumt.

„Mädchen und Jungen haben Stärken und Energie, viele Fähigkeiten, einen ausgeprägten Willen und Gespür dafür, was ihnen guttut. Diese Stärken anerkennen und fördern, fällt [...] Erwachsenen manchmal schwer. Eigensinnige Kinder sind anstrengend, sie fordern Erklärungen, sie wollen oft nicht so, wie wir [die Erwachsenen, Anm. d. A.] wollen. Selbstverständlich dürfen und müssen Erwachsene Grenzen ziehen: Bis hier hin und nicht weiter! Aber das Recht, Grenzen zu setzen, gilt auch für Kinder.“¹⁵

3 Präventionsansätze

Traditionelle Präventionsbemühungen beschränkten sich häufig auf die Warnung vor dem fremden Täter. So wurde Kindern oft empfohlen „Gehe nie mit Fremden mit!“, „Steige nie in fremde Autos ein!“ oder „Nimm nichts von Fremden an!“.

Die wissenschaftliche Forschung zeigte jedoch, dass diese Präventionsstrategien nicht der Realität entsprechen. Die „bösen, fremden Männer“ sind zum Teil auch Frauen und zu 75 bis 80 Prozent den betroffenen Kindern (gut) bekannt. Wenn sich Kinder aber gegen sexuell übergriffiges Verhalten oder Missbrauch durch Familienangehörige, Freunde, Lehrer oder Erzieher zur Wehr setzen sollen, sind Empfehlungen zum „Wegrennen“ und „Nichtmitgehen“ wenig hilfreich.

Deshalb wurden sogenannte „Kindzentrierte Präventionsangebote“ entwickelt. Neben der Information über Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonvention¹⁶ und über sexuellen Missbrauch gehört dazu auch die Vermittlung von Präventionsbotschaften, die Kinder in ihrem Selbstschutz stärken und sie zur Hilfesuche ermutigen sollen.

¹⁴ vgl. Braun, B. (2016), S. 42

¹⁵ Braun, G. (2008), S. 34

¹⁶ Das „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ gehört zu den internationalen Menschenrechtsverträgen der Vereinten Nationen (UN). Es wurde am 20. November 1989 verabschiedet und bis auf die USA von allen Mitgliedsstaaten der UN ratifiziert.

II. Prävention von sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen



Quelle: polizei.sachsen.de

4 Wirksam vorbeugen und schützen

Allerdings mussten Präventionsforscher feststellen, dass auch gestärkte und aufgeklärte Kinder Opfer von Grenzverletzungen und Missbrauch werden. **„Wir überfordern (...) Kinder, wenn wir von ihnen verlangen, sich selbst zu schützen. (...) Die Verantwortung für ihren Schutz bleibt (...) bei den Erwachsenen** rund um die Kinder und Jugendlichen: im familiären Bereich sind das die Eltern, im institutionellen Rahmen sind das die jeweils verantwortlichen Personen.“¹⁷

„Deshalb **richten sich Präventionsmaßnahmen in erster Linie an Erwachsene** als potenziell Verantwortliche, an Institutionen [z. B. Schulen - Anm. d. Verf.] mit ihren Strukturen und Konzepten, und möglichst dann erst an Mädchen und Jungen.“¹⁸

4.1 Was können Schulen tun?

Auf der Grundlage der bisherigen praktischen Erfahrungen und der neuesten Präventionsforschung wurden von Fachkräften und Institutionen **Schutzmaßnahmen für Schulen** definiert und erprobt. Alle Maßnahmen sind als Bausteine zu verstehen und **ergeben in ihrer Gesamtheit ein sogenanntes Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt**.

„Ein Schutzkonzept ist als Qualitätsmerkmal zu sehen: Es schränkt die Handlungsspielräume von Täter/innen ein und vermittelt allen, die im Umgang mit Kindern und Jugendlichen stehen, mehr Handlungssicherheit.“; Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)

Ein Schutzkonzept dient vor allem dazu, die **Achtsamkeit** aller Mitarbeiter an einer Schule für die Rechte und die Sicherheit der anvertrauten Schüler zu **erhöhen**. Achtsamkeit meint, **aktiv hinzusehen** und **einzugreifen**, wenn Kinderrechte und persönliche Grenzen verletzt werden.¹⁹

Die **Verantwortung** für die Erarbeitung der einzelnen Bausteine **trägt die Schulleitung**. Es sollten jedoch alle Beteiligten (Lehrkräfte, Sozialarbeiter, Eltern, aber auch Schüler) an diesem Erarbeitungsprozess intensiv mitwirken, damit die Maßnahmen nicht nur auf dem Papier stehen, sondern akzeptiert und tatsächlich umgesetzt werden.

Dabei wird keine Schule bei „null“ anfangen. In der Regel können die Bildungseinrichtungen bereits auf vielfältige **Aktivitäten** aus den Bereichen Prävention, Lebenskompetenz- oder Gesundheitsförderung aufbauen und diese **weiterentwickeln**. Daher ist es wichtig, die Schutzkonzeptentwicklung mit einer **Bestands- und Risikoanalyse** zu starten.

Die Entwicklung des Schutzkonzeptes gelingt am besten in **Zusammenarbeit mit (externen) spezialisierten Fachkräften**, die sich mit dem Thema „Sexueller Missbrauch“ auskennen und die diesen Schulentwicklungsprozess moderieren und begleiten können.

¹⁷ Bawidamann, A., Oeffling, Y. (2017), S. 9

¹⁸ Braun, B. (2016), S. 46

¹⁹ vgl. Wolff in „SchVw spezial“ (2/2018), S. 58



Lesen Sie weiter:

03 Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt für Einrichtungen

04 Flyer „Wie Sie in Ihrer Schule schützen und helfen können“

II. Prävention von sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen



Quelle: Adobe Stock.com

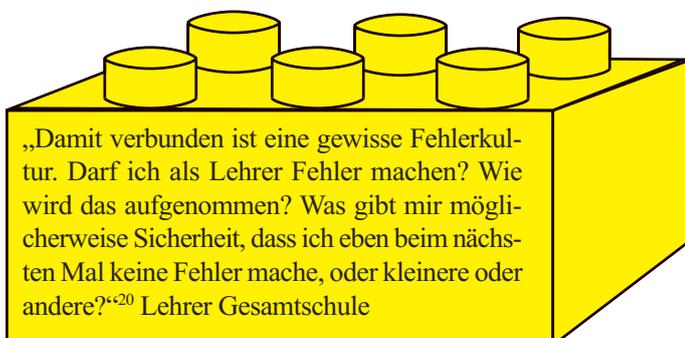
4.2 Bausteine eines Schutzkonzeptes

Zu einem schulischen Schutzkonzept gehören folgende Bestandteile:

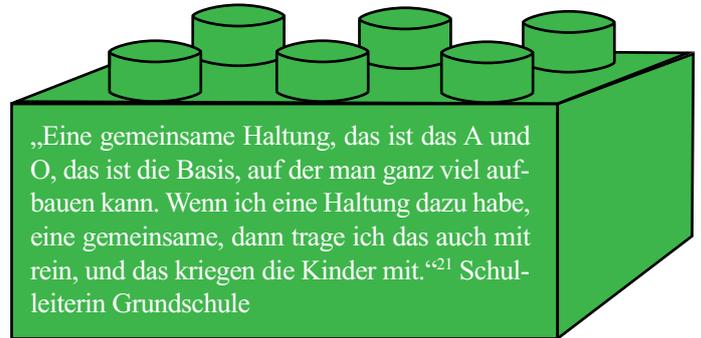
■ Personalverantwortung nutzen

Die Schulleitung sollte in Dienstberatungen, Mitarbeitergesprächen und möglichst auch schon bei der Personalauswahl den Anspruch zum Schutz der anvertrauten Schüler vor sexualisierter Gewalt einfordern, aber auch selbst vorbildhaft leben. Die Lehrkräfte, Mitarbeiter und Schüler erwarten zu Recht, dass vor allem die Schulleitung einen grenzachtenden Umgang einhält und gegen Verstöße konsequent vorgeht.

Die Mitarbeiter müssen ausreichend Gelegenheiten erhalten, um Fragen zu stellen und Unsicherheiten benennen zu können.



Im gemeinsamen Diskurs müssen im Kollegium Antworten gefunden und eine achtsame Haltung aller Mitarbeiter angestrebt werden.



■ Thematische Fortbildungen organisieren

Nur mit dem nötigen Hintergrundwissen kann die Komplexität des Themas verstanden und die nötige Sensibilität entwickelt werden. Fortbildungen steigern damit die Motivation aller Beteiligten, die einzelnen Bausteine für ein Konzept zu erarbeiten. Referenten finden Schulen z. B. im Katalog für Schulinterne Fortbildungen oder in spezialisierten Fach- und Beratungsstellen für Betroffene sexualisierter Gewalt.

■ Interventionsplan für den Verdachtsfall erstellen

Hier wird klar geregelt, wie bei Verdachtsfällen zu handeln ist, wer agiert und wer wann informiert und beteiligt wird. Es geht dabei um strafrechtlich relevante Handlungen, aber auch um sexuelle Grenzverletzungen und Grenzüberschreitungen durch

- eine Person außerhalb der Schule (z. B. Familienmitglied, Trainer, Mitarbeiter Fahrdienst etc.)
- durch Mitschüler
- durch Erwachsene in der Schule (z. B. Lehrkräfte, pädagogische oder nicht pädagogische Mitarbeiter).

Je nach Fallkonstellation werden das Vorgehen zur Verdachtsabklärung, die Meldewege und die Möglichkeiten zum Schutz des betroffenen Kindes i. d. R. unterschiedlich sein.

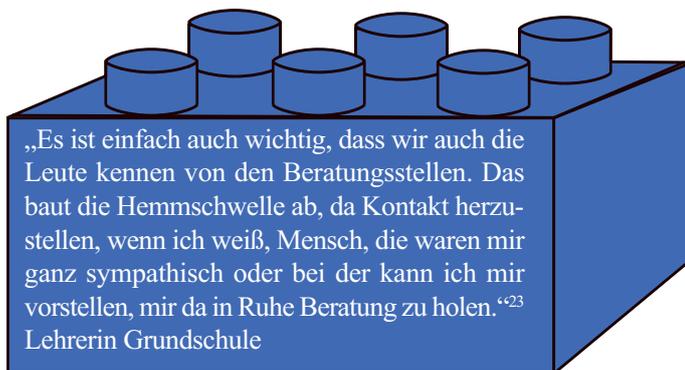


II. Prävention von sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen

Der Interventionsplan enthält auch ein Rehabilitationsverfahren für den Fall einer falschen Verdächtigung.

■ Mit Fachkräften kooperieren

Im konkreten Verdachtsfall sollte die Schule zwingend eine Fachberatungsstelle für die Einschätzung der Gefährdung, der Planung des Vorgehens sowie für die psychologische Unterstützung der Betroffenen und Beteiligten einbeziehen. Dies beugt auch einer Überforderung der Lehrkräfte vor. Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit wird im Interventionsplan festgeschrieben. Hilfreich ist es, wenn externe Ansprechpartner namentlich und nach Möglichkeit den Lehrkräften und der Schulleitung persönlich bekannt sind.



■ Verhaltenskodex (weiter)entwickeln

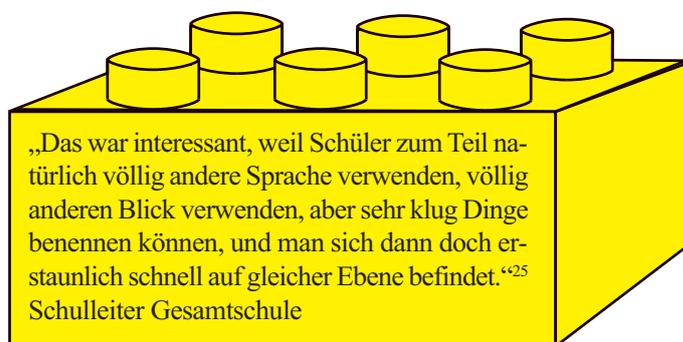
Mit dem Wissen, wie Täter vorgehen, werden Verhaltensregeln für den Umgang mit Mädchen und Jungen entwickelt, die die Grenzen der Schüler achten. Dies betrifft beispielsweise die Bereiche Sprache, Kleidung, Geschenke, Nutzung von sozialen Netzwerken usw. Diese Festlegungen dienen dem Schutz der Schüler, bewahren jedoch gleichzeitig Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiter vor falschem Verdacht. Außerdem erleichtern diese Umgangsregeln zur Nähe und Dis-



tanz gegenüber Schülern, beobachtetes oder berichtetes Fehlverhalten anzusprechen und künftig zu unterlassen.

■ Beteiligung ermöglichen

Wenn Schüler wissen, dass ihre Meinung nicht nur gehört, sondern ernst genommen und einbezogen wird, fällt es ihnen leichter, sich bei Problemen Hilfe und Unterstützung zu holen. Beteiligung verringert außerdem das Machtgefälle zwischen Lehrkräften und Schülern

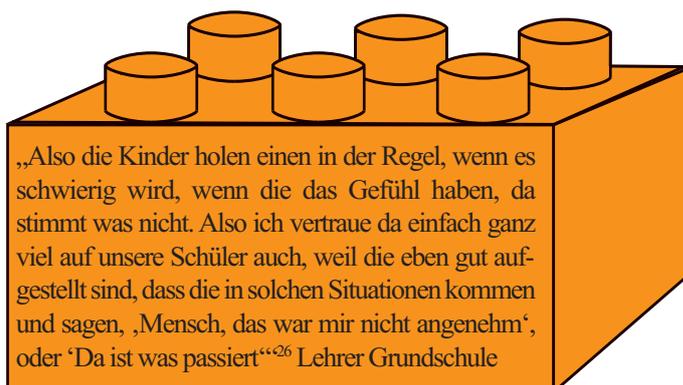


und verringert damit das Risiko für Missbrauchsmöglichkeiten. Oft ist es für Lehrkräfte überraschend zu erfahren, welches Verhalten von ihnen zwar gut gemeint, aber von Schülern als unangenehm empfunden wird.

■ Beschwerdemöglichkeiten regeln

Jede Schule sollte schulinterne sowie außerschulische Vertrauenspersonen benennen, an die sich Schüler, Lehrkräfte, Eltern usw. wenden können. Dabei sollte allen Beteiligten klar sein:

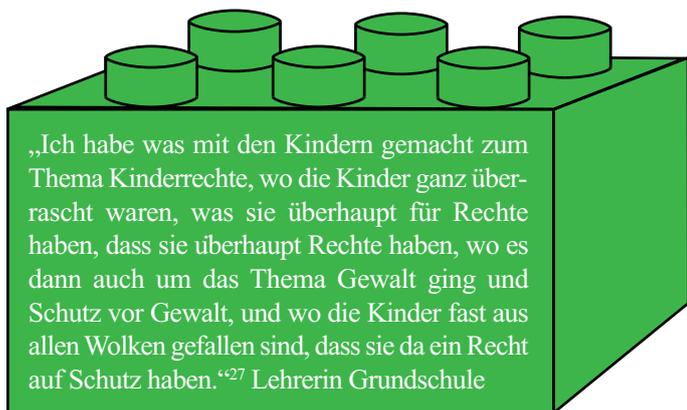
- Wer darf sich beschweren?
- Worüber darf man sich beschweren (nur über sexualisierte Gewalt oder über mehr)?
- Wie und bei wem darf man sich beschweren?
- Was passiert mit der Beschwerde?



II. Prävention von sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen

■ Präventionsangebote machen

Im Schutzkonzept sollte die Bedeutung der pädagogischen Präventionsarbeit im Schulalltag definiert und hierfür spezielle Maßnahmen und Angebote für Schüler, aber auch für Eltern festgeschrieben werden.



☞ Im Kapitel 4.3 erhalten Sie dazu vertiefende Informationen sowie Vorschläge für die konkrete Umsetzung im Unterricht.

■ Leitbild bzw. Schulprogramm anpassen

Um das Schutzkonzept abzurunden, sollte die Verantwortungsübernahme für den Schutz der anvertrauten Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in das Leitbild bzw. Schulprogramm der Schule aufgenommen werden.²⁸



20 - 21 Pooch, Tremel (2016), S. 59 ff.
22 UBSKM (2018)
23 - 27 Pooch, Tremel (2016), S. 59 ff.
28 vgl. UBSKM (2018)
29 Pooch, Tremel (2016), S. 59 ff.

II. Prävention von sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen

4.3 Exkurs: Präventionsangebote

4.3.1 Zielgruppe: Mädchen und Jungen

Didaktik und Methodik

Präventionsangebote für Mädchen und Jungen sollen diese stärken, Spaß machen und nicht ängstigen. Dabei geht es um die Einhaltung und die Vermittlung von Kinderrechten, aber auch um eine moderne Sexualerziehung. Die Schüler sollten darüber hinaus altersentsprechend informiert werden, was sexueller Missbrauch ist und dass er verboten ist – egal wie das betroffene Mädchen oder der betroffene Junge sich verhalten hat. Erst mit diesem Wissen sind Kinder überhaupt in der Lage von sexualisierter Gewalt zu erzählen und Hilfe einzufordern.

„Zum Schutz vor sexuellem Missbrauch brauchen Kinder vor allem **Erlaubnisse**“ [Hervorh. d. Verf.], „ (...) zum Beispiel ‚Du **DARFST** Nein sagen!‘.“³⁰ „Hingegen bürdet der Rat, ‚Du **MUSST** Nein sagen!‘ Kindern viel Verantwortung auf. [Hervorh. i. O.] Ein Kind, welches eingeschüchtert wurde, traut sich nicht, Nein zu sagen. Kinder fühlen sich schuldig, wenn sie gegen einen guten Rat gehandelt haben.“³¹ Schuldgefühle halten die Betroffenen noch stärker davon ab, sich Hilfe zu holen.

Präventionsbotschaften an Mädchen und Jungen:

- Dein Körper gehört dir.
- Achte und vertraue auf deine Gefühle.
- Entscheide selbst, welche Berührungen du magst.
- Du darfst **NEIN!** oder **HÖR AUF!** sagen.
- Schlechte Geheimnisse darfst du weiter erzählen.
- Du darfst dir Hilfe holen.

Es ist sinnvoll, diese Botschaften durch folgende Informationen zu ergänzen:

- Niemand darf dir Angst machen.
- Du bist nicht schuld, wenn dir jemand weh tut.

Die Erarbeitung von Präventionsbotschaften und Kinderrechten „muss durch vielfältige Angebote geschehen, die den Mädchen und Jungen ein eigenständiges Erproben und Handeln mit allen Sinnen ermöglichen.“³² Dafür kann zum einen auf externe Präventionsanbieter zurückgegriffen werden. Zum anderen können natürlich auch Lehrkräfte entsprechende Angebote unterbreiten. Ihnen stehen dazu eine Reihe von Medien und Materialien zur Verfügung, beispielsweise Spielvorschläge, CDs, Filme, Arbeitsblätter.

³⁰ AWO Shukura

³¹ ebenda

³² Kruck-Homann (2014)

Quelle: [anthonycz]/123RF.com



Lesen Sie weiter:

- 05 Rechte von Mädchen und Jungen
- 06 Ziele und Inhalte moderner Sexualpädagogik
- 07 Als Pädagoge mit Kindern über sexuellen Missbrauch sprechen
- 08 Plakat „Kindersorgentelefon“
- 09 Präventionsbotschaften
- 10 Qualitätsstandards „Selbstsicherheitstrainings“
- 11 Empfehlenswerte Arbeitsmaterialien für Pädagogen

II. Prävention von sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen

Wenn Präventionsarbeit eine längerfristige Wirkung haben soll, muss sie außerdem

- handlungsbezogen,
- öfter wiederkehrend (kein einmaliger Kurs),
- altersspezifisch, wenn möglich geschlechtsbezogen und
- mittels aktivierender Methoden (z. B. Rollenspiele, Übungen) erfolgen.

„Ebenso wichtig wie Spiele und Übungen (...) sind Reflexion und Austausch darüber. In Gesprächen (...) können die weitergehenden Gedanken, Vorstellungen und Fragen der Kinder und Jugendlichen aufgegriffen und diskutiert werden.“³³

Vor allem bei Theaterstücken, Filmen und ähnlichen Medien muss es jedoch Rückzugsmöglichkeiten für

Kinder geben, für die die gezeigte Situation aufgrund eigener Erfahrungen zu belastend wird. Denn „dass Präventionsarbeit auch aufdeckende Wirkung haben kann, liegt auf der Hand. Kenntnisse über Interventionschritte sind deshalb eine Grundvoraussetzung für verantwortliche Präventionsarbeit.“³⁴

Praktische Umsetzung (nicht nur) im Sachunterricht

Die Seiten in der Mitte der Broschüre zeigen in tabellarischer Form wie im Unterricht die einzelnen Rechte von Mädchen und Jungen zur Vorbeugung von Grenzverletzungen und Missbrauch erarbeitet werden können. Die weitere Differenzierung in Lernziele und Unterrichts Anregungen sowie die empfohlenen Medien und Arbeitsmaterialien sollen die praktische Umsetzung für Lehrkräfte erleichtern.

³³ Kruck-Homann (2014)

³⁴ ebenda



II. Prävention von sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen



Quelle: polizei.sachsen.de

4.3.2 Zielgruppe: Eltern

Lehrkräfte und Eltern sollten im Sinne einer wirkungsvollen Präventionsarbeit erzieherisch möglichst „an einem Strang ziehen“.

Dazu ist es wichtig, dass auch Eltern über ein gewisses theoretisches Wissen zu sexualisierter Gewalt verfügen, aktuelle Präventionsansätze kennen und Informationen über eine präventive Erziehungshaltung sowie über geeignete Hilfsangebote erhalten.

Elternabende bieten eine gute Gelegenheit, das Thema „Schutz vor sexuellem Missbrauch“ zu besprechen. Eine eingeladene, externe Fachkraft könnte grundlegende Informationen zum Phänomen (Täter, Täterstrategien und Betroffene) vermitteln.

Im Anschluss sollte gemeinsam mit den Eltern eine entsprechende Erziehungshaltung als Vorbeugungsmöglichkeit diskutiert und die altersgemäße Sexuaufklärung (im Unterricht und zu Hause) besprochen werden.

In Vorbereitung des Elternabends können beispielsweise bei den „Netzwerkkoordinatoren für Kinderschutz und frühe Hilfen“ geeignete Beratungs- und Präventionsangebote zur Thematik erfragt und ggf. zur Nutzung vorgeschlagen werden.

Existiert ein spezielles Schutzkonzept gegen sexuellen Missbrauch an der Schule, sollten Eltern darüber genau informiert oder bei der Erarbeitung aktiv einbezogen werden. Die Arbeit mit Familien mit Migrationshintergrund bedarf bei dieser Thematik erfahrungsgemäß besonderer Sensibilität, da in einigen Kulturkreisen die Themen „Sexualität“ und „Sexueller Missbrauch“ besonders stark tabuisiert werden.



Lesen Sie weiter:

- 12 Eltern-Flyer „Prävention des sexuellen Missbrauchs“
- 13 Erziehung zwischen Anstand und Selbstbestimmung
- 14 „Eine Erziehung, die gefährlich werden kann“
- 15 Vorbeugende Tipps für den Alltag mit Kindern
- 16 Handlungsempfehlungen „Sicher unterwegs zur Schule und in der Freizeit“
- 17 Empfehlenswerte Literatur für Erwachsene
- 18 Empfehlenswerte Kinderbücher
- 19 Plakat „Elterntelefon“
- 20 Als Eltern mit Kindern über sexuellen Missbrauch sprechen
- 21 Nutzung „Neuer Medien“ für sexuellen Missbrauch
- 22 Migration und sexueller Missbrauch

Präventionsgrundsätze	Lernziele	Unterrichtsanregungen	Medienvorschläge/Quellen
<p>Mein Körper gehört mir.</p>	<p>Die Schüler lernen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Ich darf selbst bestimmen, mit wem ich wann zärtlich sein möchte und wer mich wie berühren darf. <p>z. B.:</p> <p>Mich darf niemand gegen meinen Willen küssen, in meinem Intimbereich berühren oder mich drängen, jemand anderen zu berühren. Es ist verboten, mich gegen meinen Willen zu fotografieren oder anderen Fotos von mir zu zeigen, per Handy zu verschicken oder ins Internet zu stellen.</p>	<p>Anhand geeigneter Bilder, Fotos etc. erörtert die Lehrkraft mit den Schülern z. B. folgende Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Wie fühlt sich das Kind auf dem jeweiligen Bild? ■ Was könnte dieses Kind tun, wenn es sich nicht wohlfühlt? <p>Reflexion:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Wie würdet ihr euch in einer solchen Situation verhalten? <p>Es bietet sich an, die Unterrichtseinheit mit einem passenden Lied (z. B. von CD zum Mitsingen) abzuschließen, um die Lerninhalte zu festigen.</p>	<p>Buch mit geeigneten Bildern: Pro Familia: Mein Körper gehört mir!, Loewe Verlag, 2003</p> <p>Buch und Lieder-CD: S. Blattmann, G. Hansen: Ich bin doch keine Zuckermaus, Verlag mebes & noack, 2003 ↳ Mitmach-Lied „Küsschen hier und Küsschen da“</p>
<p>Ich achte und vertraue meinen Gefühlen.</p>	<p>Die Schüler lernen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Ich achte auf meine Gefühle und darf darüber sprechen. ■ Komische und unangenehme Gefühle können mich beschützen, denn sie sagen mir, dass ich vorsichtig sein soll. ■ Ich nehme meine Gefühle ernst. 	<p>Die Schüler erhalten Wortkärtchen, Fotos oder Bilder mit Gefühlsdarstellungen und spielen sie sich gegenseitig vor. Die anderen Schüler versuchen, die Gefühle zu erraten. Die Schüler teilen vorgegebene Gefühle in angenehme, unangenehme und komische Gefühle ein (z. B. an der Tafel, auf dem Boden etc.).</p> <p>Hinweis: Jeder Mensch fühlt unterschiedlich und wird die Gefühle daher anders einsortieren. Es gibt demnach keine falsche Einteilung!</p> <p>Reflexion: Die Lehrkraft regt ein Gespräch über ein eigenes Erlebnis mit einem unangenehmem Gefühl an (z. B. zu spät zum Unterricht, ein Streit o. ä.). Gemeinsam mit den Schülern werden Vorschläge gesammelt und diskutiert zu den Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Was kann man gegen (dieses) unangenehme Gefühl(e) tun? ■ Wer könnte helfen? 	<p>Set mit Bildkärtchen, Ideenheft u. Kopiervorlagen: U. Reichling: Hallo, wie geht es dir?, Verlag an der Ruhr, 1994</p> <p>Bildkartenspiel: U. Enders, D. Wolters: Gefühle-Quartett, Verlag mebes & noack, 2004</p> <p>Kunstkarten-Set: Mies van Hout: „heute bin ich“, Arca, 2013</p> <p>Weitere Übungen: BZgA: Methodenheft für Fachkräfte, TRAU DICH! Bundesweite Initiative zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs, S. 29-31</p>

Präventionsgrundsätze	Lernziele	Unterrichtsanregungen	Medienvorschläge/Quellen
<p>Ich entscheide selbst, welche Berührungen ich mag.</p>	<p>Die Schüler lernen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Nicht alle Berührungen durch andere Menschen fühlen sich schön oder angenehm an. Manche tun weh, sind eklig oder unangenehm. ■ Andere Berührungen sind total komisch und verwirrend. ■ Das kommt auch auf den Menschen an, der mich berührt. ■ Nur ich allein kann sagen, welche Berührungen ich mag und welche nicht. ■ Von unangenehmen Berührungen darf ich immer erzählen! 	<p>Die Schüler erhalten geschlechtsspezifische Körperschemata. Jeder Schüler markiert rot die Stellen an seinem Körperschema, an denen er grundsätzlich nicht berührt werden möchte. Körperstellen, an denen es für den Schüler angenehm ist berührt zu werden, markiert er grün.</p> <p>Hinweis: Die Ergebnisse dürfen unterschiedlich ausfallen!</p> <p>Reflexion: Die Lehrkraft diskutiert mit den Schülern folgende Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Wer darf euch an den grün markierten Stellen berühren? Begründet eure Entscheidungen! ■ Was könnt ihr tun, wenn ihr Berührungen unangenehm findet? ■ Nicht immer wird eure Meinung/Empfindung ernst genommen. Was könnt ihr in diesem Fall tun? 	<p>Körperschemata Mädchen/Junge sowie weitere Unterrichtsunterlagen: G. Braun: Ich sag' NEIN, Verlag an der Ruhr, 1992</p> <p>K. Hüser, A. Lampe: Sexualerziehung. 2.-4. Schuljahr, Oldenbourg Schulbuchverlag, 2013, mit Kopiervorlagen auf CD-ROM</p> <p>Übung zum Thema „Begrüßungen“: Strohalm e. V.: Auf dem Weg zur Prävention, Verlag mebes & noack, 2006, S. 92</p>
<p>Bei unangenehmen Berührungen darf ich NEIN! oder HÖR AUF! sagen.</p>	<p>Die Schüler lernen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Wenn mir Berührungen unangenehm sind oder meine Gefühle verletzt werden – egal von wem – darf ich mich dagegen wehren. ■ Nicht immer wird mein NEIN! ernst genommen. Das ist nicht meine Schuld! 	<p>Die Lehrkraft liest oder spielt eine Geschichte bzw. Situation vor, in der ein Kind unterschiedlich energisch NEIN sagt.</p> <p>Reflexion:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Welche verschiedenen Möglichkeiten (mimisch, gestisch, stimmlich) gibt es, NEIN zu sagen? ■ Probiert diese Möglichkeiten aus! ■ Welche Variante ist besonders überzeugend? ■ Was könnt ihr tun, wenn euer NEIN nicht ernst genommen wird? 	<p>Geschichte: G. Braun, D. Wolters: Das große und das kleine NEIN, Verlag an der Ruhr, 1991</p> <p>Weitere Übungen: Präventionsbüro PETZE: JA zum NEIN, Kiel 2004, S. 53 ff</p> <p>Mitmach-Lied „Küsschen hier und Küsschen da“ in: S. Blattmann, G. Hansen: Ich bin doch keine Zuckermaus, Buch mit Audio-CD, Verlag mebes & noack, 2003</p>

Präventionsgrundsätze	Lernziele	Unterrichtsanregungen	Medienvorschläge/Quellen
<p>Schlechte Geheimnisse darf ich weiter erzählen, auch wenn es mir verboten wurde.</p>	<p>Die Schüler lernen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Gute Geheimnisse machen gute Gefühle (z. B. Geburtstagsüberrassungen). ■ Manchmal benutzt jemand ein Geheimnis, damit etwas nicht ans Licht kommt, was er getan hat (z. B. „Wenn du etwas davon erzählst, wirst du es bereuen...“). ■ Solche schlechten Geheimnisse machen Kummer und bedrücken (z. B. weil derjenige bedroht wird). Deshalb sind sie schlechte Geheimnisse. ■ Ich darf schlechte Geheimnisse weiter erzählen, auch wenn es mir verboten wurde. Das ist kein Petzen! 	<p>Die Lehrkraft erläutert Unterschiede zwischen guten und schlechten Geheimnissen anhand von Beispielen.</p> <p>Die Schüler erhalten ein Arbeitsblatt mit weiteren Beispielen und teilen diese in gute bzw. schlechte Geheimnisse ein (evtl. in Gruppen- oder Partnerarbeit).</p> <p>Reflexion:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Die Lehrkraft bespricht die Ergebnisse mit den Schülern und korrigiert ggf. ■ Es werden nun Lösungsmöglichkeiten für die schlechten Geheimnisse besprochen: Was könntet ihr tun? Wer könnte helfen? ■ Die Lehrkraft reflektiert mit den Schülern das Thema „Petzen“: <ul style="list-style-type: none"> ■ Was ist „Petzen“? ■ Wann ist es kein „Petzen“, weil jemand oder etwas in Gefahr ist? 	<p>Beispielsituationen für Geheimnisse: G. Braun: Ich sag' NEIN, Verlag an der Ruhr, 1992, S. 34</p> <p>Kopiervorlage mit Beispielen: Strohalm e. V.: Auf dem Weg zur Prävention, Verlag mebes & noack, 2006, S. 97</p> <p>Weitere Übungen und Beispiele: Präventionsbüro PETZE: JA zum NEIN, Kiel 2004, S. 59 ff</p> <p>K. Hüser, A. Lampe: Sexualerziehung. 2.-4. Schuljahr, Oldenbourg Schulbuchverlag, 2013, mit Kopiervorlagen auf CD-ROM</p> <p>BZgA: Methodenheft für Fachkräfte, TRAU DICH! Bundesweite Initiative zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs, S. 35</p>
<p>Ich bin nicht schuldig, wenn mir jemand weh tut.</p>	<p>Die Schüler lernen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Es ist nicht meine Schuld, wenn mir jemand weh tut oder etwas macht, das ich nicht möchte. ■ Auch wenn ich mir nicht getraut habe, „Nein!“ zu sagen, bin ich nicht schuldig. ■ Verantwortlich ist derjenige, der mir weh tut. Egal, was er auch sagt. 	<p>Vorgegebene Geschichten werden zunächst in Kleingruppen (oder im Klassenverband) gelesen und unter der Fragestellung diskutiert: Wer hat eigentlich Schuld?</p> <p>Die Ergebnisse werden in der Klasse vorgestellt und besprochen.</p> <p>Die Lehrkraft verdeutlicht den Unterschied zwischen tatsächlicher Verantwortung und unberechtigten Schuldgefühlen (weil ein anderer die Verantwortung trägt).</p>	<p>Übung: Strohalm e. V.: Auf dem Weg zur Prävention, Verlag mebes & noack, 2006, S. 101</p>

Präventionsgrundsätze	Lernziele	Unterrichtsanregungen	Medienvorschläge/Quellen
<p>Ich darf mir Hilfe holen.</p>	<p>Die Schüler lernen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Ich darf um Hilfe bitten, wenn ich Angst habe oder eine Situation unangenehm wird. ■ Wenn mir nicht geglaubt wird, versuche ich nicht aufzugeben, bis ich einen Menschen gefunden habe, der mich versteht und mir hilft. 	<p>Die Schüler schreiben in die Mitte einer leeren A4-Seite ihren Namen. Jeder Schüler gruppiert ringsherum Namen von Personen, die er um Rat und Hilfe bitten könnte (auf Kindersorgentelefon u. ä. hinweisen).</p> <p>Die Lehrkraft nennt nun verschiedene Situationen, in denen ein Kind Hilfe benötigen könnte. Die Schüler umkreisen die Person farblich, welche sie in der jeweiligen Situation um Hilfe bitten würden.</p> <p>alternativ:</p> <p>Die Schüler sollen zunächst alleine versuchen, eine schwierige, praktische Aufgabe (z. B. Wegtragen eines schweren Möbelstückes) zu lösen.</p> <p>Da dies i. d. R. nicht gelingt, sollen die Schüler andere auffordern, ihnen zu helfen usw.</p> <p>Reflexion:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Fiel es dir/euch leicht, um Hilfe zu bitten? ■ Wie hast du dich/habt ihr euch danach gefühlt? 	<p>Übung 1: D. Kramer u. a.: Prävention – echt stark!, Präventionsbüro PETZE, Kiel 2007, S. 113</p> <p>Übung 2: Polizei Sachsen: Mein POLDI-Buch, S. 41, www.polizei.sachsen.de/Polizeiliche_Praevention/POLDI</p> <p>Weitere Übungen und Arbeitsblätter: Präventionsbüro PETZE: JA zum NEIN, Kiel 2004, S. 69 ff</p> <p>BZgA: Methodenheft für Fachkräfte, TRAU DICH! Bundesweite Initiative zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs, S. 32</p>
<p>Niemand darf mir Angst machen.</p>	<p>Die Schüler lernen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Niemand darf mir Angst machen oder mich erpressen. ■ Falls das doch passiert, habe ich das Recht, von Erwachsenen beschützt zu werden. 	<p>Jeder Schüler malt ein Bild/fertigt eine Collage zum Thema „Alles, was mir Angst macht!“ Jedes Bild wird (z. B. in Kleingruppen) besprochen.</p> <p>Abschließend fertigt jeder Schüler ein „Mutbild“ an oder schreibt auf „Alles, was mir gegen die Angst hilft!“</p> <p>alternativ:</p> <p>Zunächst erzählt die Lehrkraft, danach die Schüler von Situationen, in denen sie Angst hatten (z. B. alleine zu Hause, Klassenarbeit/Prüfung, Erpressung).</p> <p>Diese Situationen können in kleinen Rollenspielen nachgestellt werden.</p> <p>Im anschließenden Gespräch wird diskutiert, was man gegen die Angst tun kann.</p> <p>Abschließend können die Lösungsmöglichkeiten nachgespielt werden.</p>	<p>Übung 1 und 2: G. Braun: Ich sag' NEIN, Verlag an der Ruhr, 1992, S. 28</p>

III. Handeln bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen

TIPP: Bewahren Sie Ruhe und handeln Sie überlegt!

Ein Missbrauchsverdacht und die Sorge um den betreffenden Schüler versetzen Lehrkräfte meist in einen emotionalen Ausnahmezustand. Trotzdem sollten Sie im Interesse des Kindes versuchen, Ruhe zu bewahren, Ihr Vorgehen gut zu überdenken und zu planen.

1 Sind Lehrkräfte zum Handeln verpflichtet?

Gemäß § 50 a Sächsisches Schulgesetz (SchulG)³⁵ soll die Schule entsprechende **Maßnahmen** nach dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)³⁶ **einleiten, wenn** einer Lehrkraft gewichtige **Anhaltspunkte** bekannt werden, **die** das **Kindeswohl gefährden** können.³⁷

Alle strafrechtlich relevanten Formen des sexuellen Missbrauchs von Kindern bedrohen das Kindeswohl und sind daher handfeste Anhaltspunkte für eine mögliche Schädigung. Aber auch andere Formen sexualisierter Gewalt können erhebliche Entwicklungsbeeinträchtigungen beim Kind bewirken und geben deshalb Anlass zum Intervenieren.

Die Praxis zeigt, dass Lehrkräfte in den meisten Fällen anfangs eher vage Äußerungen oder unklare Hinweise erhalten, die auf sexuellen Missbrauch hindeuten, aber auch andere Ursachen haben können. Deshalb sind diese **Anhaltspunkte** zunächst zu **sammeln**, um sie einordnen und einen eventuellen **Verdacht verifizieren** zu können. Für diese anspruchsvolle Aufgabe können sich Lehrkräfte in Schulen **fachliche Beratung von Spezialisten** einholen (§ 4 Abs. 2 S. 1 KKG). Außerdem verpflichtet sie das Sächsische Schulgesetz, wie eingangs erwähnt, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um das Kindeswohl zu schützen – respektive den betreffenden Schüler vor sexualisierter Gewalt zu bewahren. Diese Maßnahmen werden im Folgenden genauer beschrieben und wurden durch weitere sinnvolle Handlungsoptionen ergänzt.

TIPP: Dokumentieren Sie unbedingt Ihre Beobachtungen und eingeleiteten Schritte.

Alle gehörten Äußerungen oder beobachteten Verhaltensauffälligkeiten sollten möglichst detailliert (wortwörtlich) und chronologisch geordnet notiert werden (wann wurde was und durch wen konkret beobachtet oder geäußert bzw. in welchem Zusammenhang). Für den Nachweis Ihres Handelns ist es außerdem wichtig, dass Sie dokumentieren, wie Sie nacheinander vorgegangen sind.



2 Interventionsschritte

2.1 Einbeziehen der Schulleitung und Planung des Vorgehens

Auf Grund ihrer Gesamtverantwortung für alle Schüler und Mitarbeiter sollte die **Schulleitung** der Schule in jedem Fall **informiert** werden. (Es sei denn, die Schulleitung wird selbst verdächtigt. In diesem Fall muss das zuständige Landesamt für Schule und Bildung in Kenntnis gesetzt werden.)

³⁵ Freistaat Sachsen (2018)

³⁶ BMJV: (2018)

³⁷ Das Kindeswohl kann auch bei nicht strafrechtlichen Formen sexualisierter Gewalt (Grenzverletzungen und Grenzüberschreitungen) gefährdet sein. Das Gefährdungspotenzial sollte immer überprüft und im Bedarfsfall Maßnahmen zum Schutz des Kindes eingeleitet werden.

III. Handeln bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen

Danach erfolgt die **Absprache der weiteren Schritte**. **Ziele der Intervention** sollten sein:

- beim Fehlen konkreter Belege: **die Klärung des Verdachts**
- wenn der Verdacht sich bestätigt: die **Beendigung** der sexualisierten **Gewalt**
- der Schutz der/des betroffenen Schüler/s
- das Unterbreiten angemessener **Hilfsangebote für alle Beteiligten**³⁸.

Die einzuleitenden Schritte werden sich je **nach Art der Übergriffe** (unbeabsichtigte Grenzverletzungen/mutwillige Grenzüberschreitungen/strafrechtlich relevanter Missbrauch) **unterscheiden**.

Beispielsweise muss geklärt werden:

- Wer spricht mit wem, um bei einem vagen Verdacht mehr Klarheit zu gewinnen?
- Wer wird noch hinzugezogen?
- Braucht es eine externe Beratung (z. B. Beratung durch spezialisierte Fachkräfte oder „Anonyme Fallberatung“)?
- Muss das Landesamt für Schule und Bildung mittels Formular (Meldung „Besonderes Vorkommnis“) informiert werden?
- Wie kann das betroffene Kind und die anderen Schüler vor dem Einfluss bzw. Zugriff der verdächtigten Person geschützt werden?
- Welche organisatorischen oder dienstrechtlichen Maßnahmen sind angebracht?
- Wird eine Strafanzeige gestellt?
- Wer muss zu welchem Zeitpunkt über den Fall informiert werden (z. B. andere Schüler, deren Eltern, Kollegium, Öffentlichkeit)?
- Wer kann die Beteiligten bei der Verarbeitung des Erlebten unterstützen?
- Welche Maßnahmen können die anvertrauten Schüler zukünftig vor dieser Art der Gewaltausübung schützen?

2.2 Gespräch mit dem Kind (§ 4 Abs.1 KKG)

Fallkonstellation 1: Sie machen sich Sorgen um einen Schüler – es könnte sexueller Missbrauch vorliegen.

Was können Sie tun?

- Machen Sie Gesprächsangebote.
Sagen Sie dem betreffenden Schüler in einem

geschützten Gesprächsrahmen, dass Sie sich Sorgen machen und zum Zuhören und Helfen bereit sind, z. B.: „Ich habe beobachtet, dass...“, „Ich mache mir Sorgen, weil...“, „Wenn du Hilfe brauchst, bin ich für dich da und will versuchen, dir zu helfen...“.

- **Wichtig ist, dass das Kind überhaupt Hilfe erhält.**

Schlagen Sie vor, dass das Mädchen oder der Junge sich auch anderen Personen anvertrauen kann, Hauptsache ihm wird geholfen.

- **Üben Sie keinen Druck aus.**

Haben Sie unbedingt Geduld! Das Kind wird selbst entscheiden, wann es das Geheimhaltungsverbot des Täters überwindet und sich jemandem anvertraut. Bieten Sie jedoch immer wieder Ihre Hilfe an.



Fallkonstellation 2: Ein Schüler vertraut sich Ihnen an – wie sollten Sie sich verhalten?

- **Glauben Sie ihm.**

Die Erfahrungen zeigen, dass Kinder, die selbst von sexuellen Übergriffen berichten, diese i. d. R. auch erlebt haben. Vielleicht sind nicht alle Details richtig, weil das Kind Ihre Reaktion testen will oder weil es den Täter oder die Familie schützen will. Wichtig ist, dass Sie signalisieren: Ich merke, dass du in Not bist und werde dir helfen!

- **Bestärken Sie das Kind.**

Loben Sie das Kind, dass es sich Ihnen **jetzt** anvertraut hat. Das ist sehr mutig! Sichern Sie ihm Hilfe zu.

³⁸ vgl. Bange, D. (2015), S. 203 f.

III. Handeln bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen

■ Entlasten Sie den Schüler.

Vermeiden Sie Schuldzuweisungen, beispielsweise „Warum hast du denn nie etwas gesagt?“, „Warum hast du dich nicht dagegen gewehrt?“. Machen Sie deutlich, dass die Schuld allein der Täter trägt, egal was dieser gesagt oder wie das Kind sich verhalten hat.

■ Besprechen Sie mit dem Mädchen oder Jungen das weitere Vorgehen.

Fragen Sie, was das Kind sich wünscht bzw. wie Sie es unterstützen sollen. Machen Sie jedoch keine Versprechungen (z. B.: „Ich werde niemandem davon erzählen.“). Erklären Sie dem Schüler (evtl. nach einer Bedenkzeit), welche Schritte und warum Sie diese unternehmen können bzw. müssen.

2.3 Informieren der Sorgeberechtigten (§ 4 Abs. 1 KKG)

Gegenstand des Gesprächs mit der Mutter und/oder dem Vater bzw. dem Sorgeberechtigten könnte sein, dass die Lehrkraft sich um das Wohl des Kindes sorgt und welche Beobachtungen gemacht oder Erkenntnisse erlangt wurden. Gemeinsam sollte das weitere Vorgehen geplant sowie erforderliche Schutzmaßnahmen besprochen werden. Auch die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden könnte Besprechungsinhalt sein (siehe auch Pkt. 2.7).

Das Elterngespräch sollte allerdings unterbleiben, wenn befürchtet werden muss, dass ein Elternteil als eventueller Täter oder Tatbeteiligter in Frage kommt. In einem solchen Fall ist es wahrscheinlich, dass der Täter nach Offenlegung des Verdachtes den Druck auf das betreffende Kind verstärkt, damit es nichts mehr erzählt.

2.4 Empfehlen von Unterstützungsmöglichkeiten (§ 4 Abs. 1 KKG)

Empfehlen Sie den Eltern oder Sorgeberechtigten **geeignete Ansprechpartner zur Unterstützung und Beratung**. Das können z. B. Mitarbeiter in Beratungsstellen für sexualisierte Gewalt, Beratungsstellen für Familien oder die Opferhilfe Sachsen e. V. sein.

2.5 Anonyme Fallberatung (§ 4 Abs. 2 S. 1 KKG)

Alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen (also auch Lehrkräfte), können jederzeit einen Verdachtsfall in anonymisierter Form mit speziell geschulten Fachkräften besprechen und Handlungsmöglichkeiten für die Lehrkraft erarbeiten. Dies kann besonders hilfreich sein, wenn es unklare Anhaltspunkte gibt, Kollegen als Täter in Frage kommen oder das Elterngespräch vorbereitet werden muss.

Nutzen Sie deshalb eine **externe, kostenfreie Beratung durch** eine sogenannte „**Insoweit erfahrene Fachkraft**“ oder kontaktieren Sie eine **spezialisierte Beratungsstelle**.

Die in der jeweiligen Kommune bzw. im Landkreis zur Verfügung stehenden „Insoweit erfahrenen Fachkräfte“ erfährt man i. d. R. über die Netzwerkkordinatoren für Kinderschutz und frühe Hilfen oder das Jugendamt (Stichwort: Kinderschutz).

TIPP: Beugen Sie dem Krisenfall vor!

Fragen Sie schon jetzt nach und lernen Sie die zuständige „Insoweit erfahrene Fachkraft“ und ihre Unterstützungsmöglichkeiten kennen! Das erleichtert es, sich im Ernstfall wirklich Hilfe zu holen.

2.6 Information des Jugendamtes (§ 4 Abs. 3 KKG)

Wenn andere Maßnahmen zum Schutz des Kindes (vermutlich) nicht ausreichen oder die Sorgeberechtigten die Mitwirkung zum Schutz des Kindes verweigern, sollte die **Schulleitung das Jugendamt informieren**. Zuvor müssen **betroffene Kinder und deren Eltern** oder Sorgeberechtigte i. d. R. darüber **in Kenntnis gesetzt** werden.



III. Handeln bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen

Das Jugendamt wird dann selbst eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, je nach Fallkonstellation der Familie Hilfsangebote unterbreiten und bei Gefahr in Verzug beispielsweise das betroffene Kind in Obhut nehmen, Schutzmaßnahmen beim Familiengericht beantragen (z. B. ein Kontakt- oder Umgangsverbot) oder die Polizei einschalten.

2.7 Einschalten der Strafverfolgungsbehörden (Anzeige)

Muss ein Vorfall oder Verdacht zwingend bei der Polizei angezeigt werden?

Schulleitungen und Lehrkräfte sind rechtlich grundsätzlich **nicht verpflichtet**, den Verdacht auf sexuellen Missbrauch bei Polizei oder Staatsanwaltschaft **anzuzeigen**. Wenn Sie sich dazu entscheiden sollten, benötigen Sie die **Einwilligung der Betroffenen** bzw. ihrer Sorgeberechtigten. Ohne Einwilligung können Sie nur Anzeige erstatten, „wenn dies zum Schutz der Kinder und Jugendlichen geeignet und erforderlich ist und **kein milderes Mittel in Betracht kommt**“³⁹. Daher sollten normalerweise zuvor alle anderen o. g. Handlungsmöglichkeiten ausgeschöpft worden sein.



Quelle: Adobe Stock.com

Was spricht für oder gegen eine Anzeige?

Für eine **frühzeitige Anzeige** unter den genannten Voraussetzungen spricht, dass so die Strafverfolgungsbehörden ggf. noch **Spuren als gerichtswertbare Beweise sichern** können, i. d. R. viele Erfahrungen bei der Befragung der Beteiligten haben und weitergehende Eingriffsbefugnisse als z. B. das Jugendamt besitzen.

Wenn es zu einer Verurteilung des Täters kommt bzw. das Strafverfahren opferschonend geführt wird, hilft dies Betroffenen, das erlittene **Unrecht zu verarbeiten** und es können ggf. **weitere Kinder vor dem Täter geschützt werden**.

Allerdings dürfen keine überhöhten Erwartungen an die Möglichkeiten der Strafjustiz gestellt werden. Eine Anzeige wegen eines Missbrauchsverdachts hat meist **keine unmittelbar schützende Wirkung auf das betroffene Kind** oder auf potentielle Opfer, „da eine Untersuchungshaft nur unter engen Voraussetzungen angeordnet werden kann. Viele Tatverdächtige bleiben während des mehrmonatigen Strafverfahrens auf freiem Fuß und könnten daher weiterhin Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen suchen.“⁴⁰

Deshalb sollten beispielsweise Eltern, Schule und ggf. Jugendamt überlegen, wie sie für den einstweiligen Schutz des betroffenen Kindes und der anderen Schüler **sorgen** können.

In bestimmten Fällen ist es „mit Rücksicht auf die Interessen des betroffenen Jungen oder Mädchens zulässig oder sogar geboten, die **Strafverfolgungsbehörden** (vorerst) **nicht einzuschalten**.“⁴¹ Grund dafür kann beispielsweise die Gefährdung der körperlichen und seelischen Gesundheit des betroffenen Kindes (z. B. Selbsttötungsgefahr) sein. Da die Einschätzung einer möglichen Gefährdung und der Belastbarkeit des betroffenen Schülers nicht zu den üblichen Aufgaben einer Lehrkraft zählen, wird von Opferhilfeeinrichtungen **vor einer Strafanzeige eine Beratung durch spezialisierte Fachkräfte dringend empfohlen**.

³⁹ Zinsmeister (2018), S. 269

⁴⁰ ebenda

⁴¹ BMVJ (2012), S. 23 ff



Lesen Sie weiter:

23 Verhalten von Kindern mit traumatischen Erfahrungen

III. Handeln bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen

Wo kann angezeigt werden?



Eine Anzeige kann bei jeder Polizeidienststelle oder bei der Staatsanwaltschaft erstattet werden. Die Bearbeitung einer angezeigten Straftat erfolgt dann in der Regel im **Kriminalkommissariat für Sexualdelikte in der zuständigen Polizeidirektion**. Anzeigende können sich aber auch direkt an diese kriminalpolizeiliche Fachdienststelle wenden. Speziell geschulte Polizeibeamte sollten dort eine kindgerechte Befragung gewährleisten können und dadurch eine zusätzliche Belastung des betroffenen Kindes so gering wie möglich halten. Eine vorherige Terminvereinbarung ist empfehlenswert.

Was passiert nach einer Anzeige?

Da es sich beim sexuellen Missbrauch um ein sogenanntes **Offizialdelikt** handelt, kann die Anzeige nicht mehr zurückgenommen werden. Nach dem Bekanntwerden einer solchen Tat sind Polizei und Staatsanwaltschaft **verpflichtet**, den Fall zu untersuchen und den **Täter und die Tatumstände zu ermitteln**. **Lehrkräfte** können in diesem Zusammenhang als Zeugen gehört werden, da sie **kein Zeugnisverweigerungsrecht** besitzen. Ob letztendlich Anklage vor Gericht erhoben wird, entscheidet die Staatsanwaltschaft nach Abschluss der Ermittlungen und nach Beweislage.

Befindet sich der Tatverdächtige bis zum Gerichtsentscheid auf „freiem Fuß“, sollten die Eltern dafür sorgen, dass der Tatverdächtige keinen Zugriff mehr auf das betreffende Kind hat. Ist der Verdächtige Mitarbeiter der Schule, muss die Schulleitung geeignete **Schutz-**

maßnahmen ergreifen. Beispielsweise können vorläufige Suspendierungen vom Dienst sowie Haus- oder Aufenthaltsverbote ausgesprochen werden.

Was braucht ein betroffenes Kind im Strafverfahren?

Das nach einer Anzeige einsetzende Ermittlungs- und sich ggf. anschließende Gerichtsverfahren konfrontiert das betroffene Kind erneut mit den erlebten Übergriffen und kann somit eine erhebliche psychische Belastung darstellen. Um das Mädchen oder den Jungen im Strafverfahren zu unterstützen, sind neben **stärkenden Bezugspersonen** auch eine **juristische sowie eine psychosoziale Begleitung** (Psychosoziale Prozessbegleitung) wichtig. Spezialisierte Beratungsstellen zu sexualisierter Gewalt und Beratungsstellen der Opferhilfe Sachsen e. V. können erfahrene Rechtsanwälte empfehlen und Informationen zu weiteren Unterstützungsmöglichkeiten für Betroffene geben.

3 Strafbarkeit des Handelns oder Unterlassens

Müssen Lehrkräfte mit juristischen Konsequenzen rechnen, wenn sich ein anfänglicher Verdacht nicht nachweisen lässt?

Damit Lehrkräfte belegen können, dass sich ein Verdacht auf tatsächliche Anhaltspunkte stützt und sie Sorge um das Kindeswohl haben, sollten alle Anhaltspunkte und eingeleiteten Schritte zum Schutz des Kindes (wie z. B. anonyme Fallberatung) sorgfältig dokumentiert werden. Außerdem sollten während der Verdachtsabsicherung nur so viele außenstehende Personen wie nötig (z. B. die Schulleitung) involviert werden.

Wenn Sie dies einhalten und **keine bewusst falschen Angaben** gemacht haben, ist das Anzeigen eines Verdachtes auf sexuellen Missbrauch **nicht strafbar**⁴².

Manche Lehrkräfte befürchten, wenn sie einen Verdacht melden, als Denunziant stigmatisiert zu werden. Um sie von dieser Befürchtung zu entlasten und Handlungssicherheit zu geben, wird empfohlen, Mitarbeiter per **Dienstanweisung** zu verpflichten, der Schulleitung konkrete **Verdachtsmomente immer mitzuteilen**, um Schüler oder Schule vor Schaden zu bewahren.⁴³

⁴² vgl. BMJV (2012), S. 22-23

⁴³ vgl. Oppermann, C., Schröer, W. (2018), S. 161

III. Handeln bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen

Was passiert, wenn eine Lehrkraft trotz Gefährdungsverdacht nichts tut?

Lehrkräfte befinden sich auf Grund ihres Berufsstandes in einer sogenannten „**Garantenpflicht**“, die besagt, dass sie „eine besondere Verantwortung für schutzbedürftige Personen tragen“⁴⁴. Sie sind damit **verpflichtet**, bei einem Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung **zu handeln, um** den bzw. die **Schüler vor** weiterem **Schaden zu schützen**.

Handelt die **Lehrkraft** bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung nachweislich **nicht**, macht sie sich u. U. **nach § 13 StGB (Begehen durch Unterlassen) strafbar**, weil sie ihrer „Garantenpflicht“ nicht nachgekommen ist.

Auslöser für das Handeln einer Lehrkraft sollte jedoch weniger die Sorge vor einer juristischen Strafe sein, sondern vielmehr der Wunsch, einem möglicherweise ge-

fährdeten Kind Fürsorge, Vertrauen und Hilfe durch das Einleiten entsprechender Maßnahmen zu gewähren.

Machen Sie sich bitte bewusst: Ohne Ihr mutiges Eingreifen haben viele missbrauchte Kinder keine Chance sich zu wehren!

- Niemand soll sexuellen Missbrauch und sexualisierte Gewalt erleiden müssen!
- Zeigen Sie diese Haltung!
- Handeln Sie im Verdachtsfall, damit Ihre Schüler geschützt und möglichst gesund aufwachsen können!

⁴⁴ Zinsmeister (2018), S. 76



Literaturverzeichnis

Schriftliche Quellen

Bange, Dirk (1992): Die dunkle Seite der Kindheit. Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen
Ausmaß - Hintergründe - Folgen, Köln

Bange, Dirk (2015): Planung der Intervention nach Aufdeckung eines sexuellen Kindesmissbrauchsfalls.
In: Fegert, Jörg; Hoffmann, Ulrike; König, Elisa; Niehues, Johanna; Liebhardt, Hubert (Hrsg.): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychologischen und pädagogischen Bereich, Berlin und Heidelberg, Springer Medizin

Baurmann, Michael C. (1985): Sexualität, Gewalt und psychische Folgen, Wiesbaden

Braun, Brigitte (2016): Prävention – eine Frage der Haltung. In: Respekt! Schulen als ideale Orte der Prävention von sexualisierter Gewalt, BZgA, Köln

Braun, Gisela (2008): Gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen. Ein Ratgeber für Mütter und Väter, Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Landesstelle NRW e. V., Köln – 10. Auflage

Bawidamann, Anja; Oeffling, Yvonne (2017): Durchblick. Informationen zum Jugendschutz.
Themen – Sexualisierte Gewalt, Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V., Berlin

Bundesministerium der Justiz (2012):
Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung - Was ist zu tun?, Stand November 2012

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (2012): Mutig fragen – besonnen handeln. Informationen für Mütter und Väter zur Thematik des sexuellen Missbrauchs an Mädchen und Jungen, Berlin – 6. Auflage

Burger, Edith (1993): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Intervention und Prävention, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie und Senioren, Bd. 19. Stuttgart, Berlin, Köln: Kohlhammer

Deegener, Günther (2010): Kindesmissbrauch. Erkennen - helfen - vorbeugen, Weinheim und Basel: Beltz Verlag - 5. Auflage

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG) vom 22. Dezember 2011. Artikel 1: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Heiliger, Anita (2000): Täterstrategien und Prävention. Sexueller Missbrauch an Mädchen innerhalb familialer und familienähnlicher Strukturen, München: Verlag Frauenoffensive – 1. Auflage

Müller, Günther (1991): Kindliche und jugendliche Opfer sexuellen Missbrauchs, Heidelberg

Nixdorf, Hasso (1982): Das Kind als Opfer sexueller Gewalt. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (Jg. 65), Freiburg i. Br.

Oppermann, Carolin; Winter, Veronika; Harder, Claudia; Schröder, Wolfgang (2018): Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen, Weinheim – 1. Auflage

Pooch, Marie-Theres; Tremel, Inken (2016): So können Schutzkonzepte in Bildungs- und Erziehungseinrichtungen gelingen! Erkenntnisse der qualitativen Studie des Monitoring (2015 - 2018) zum Stand der Prävention vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland in den Handlungsfeldern Kindertageseinrichtungen, Schulen, Heimen und Internate, Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Berlin - Stand Februar 2016

Programm polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) (2013):
Missbrauch verhindern!, Stuttgart

Sächsisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198)

Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618) m.W.v. 09.11.2017

Wolff, Mechthild (2018): Schutzkonzepte in Verantwortung von Schulen. In: Schulverwaltung spezial, Köln

Zinsmeister, Julia (2018): Rechtliche Interventionsmöglichkeiten und -pflichten. In: Oppermann, Carolin; Winter, Veronika; Harder, Claudia; Schröer, Wolfgang (Hrsg.): Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen, Weinheim – 1. Auflage 2018

Digitale Quellen

AWO Shukura - Fachstelle zur Prävention sex. Gewalt an Mädchen und Jungen. In: Sexueller Missbrauch. Erkennen - Handeln - Vorbeugen, www.awo-shukura.de/download/broschuere_sexueller_missbrauch_erkennen_handeln_vorbeugen.pdf, zugegriffen 30.12.2014,

Bistum Aachen. In: Prävention, www.praevention.kibac.de/basis-informationen/, zugegriffen 23.09.2014

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV), Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz, www.gesetze-im-internet.de/kkg/BJNR297510011.html, zugegriffen 26.09.2018

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV): Strafgesetzbuch, www.gesetze-im-internet.de/stgb/_176.html, zugegriffen 20.10.2014

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V.: Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Mädchen und Jungen in Organisationen. Eine Arbeitshilfe (2012), http://www.kinderschutzbund-nrw.de/pdf/DKSB_SexualisierteGewalt.pdf, zugegriffen 23.09.2014

Freistaat Sachsen, Sächsische Staatskanzlei, Sächsisches Schulgesetz, www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4192-Saechsisches-Schulgesetz, zugegriffen 25.09.2018

Kruck-Homann, Marlene: Ziele und Inhalte. In: Kinderschutzportal, www.schulische-praevention.de/wissensbereich-sexualisierte-gewalt/praevention/ziele-und-inhalte, zugegriffen 30.12.2014

Risau, Petra: Rahmenbedingungen. Voraussetzungen. In: Kinderschutzportal, www.schulische-praevention.de/wissensbereich-sexualisierte-gewalt/praevention/rahmenbedingungen, zugegriffen 30.12.2014

Risau, Petra: Selbstreflexion. In: Kinderschutzportal, <http://www.schulische-praevention.de/hilfe-fuer-paedagogische-fachkraefte/naehe-und-distanz-im-paedagogischen-alltag/selbstreflexion/> zugegriffen 30.12.2014

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM): Wie kommt es dazu. In: Hilfeportal Sexueller Missbrauch (2014), www.hilfeportal-missbrauch.de/informationen/uebersicht-sexueller-missbrauch/wie-kommt-es-dazu, zugegriffen 30.12.2014

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM): Verdacht auf Missbrauch. In: Hilfeportal Sexueller Missbrauch (2014), www.hilfeportal-missbrauch.de/informationen/uebersicht-sexueller-missbrauch/verdacht-auf-missbrauch, zugegriffen 30.12.2014

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM). In: Schule gegen sexuelle Gewalt, www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/einstieg/, zugegriffen 29.05.2018

**Herausgeber:**

Landeskriminalamt Sachsen
Neuländer Straße 60
01129 Dresden

Telefon 0351 855 2309
Telefax 0351 855 2390
E-Mail praevention.lka@polizei.sachsen.de
Internet www.polizei.sachsen.de

Redaktion:

Landeskriminalamt Sachsen in Zusammenarbeit mit dem
Sächsischen Staatsministerium für Kultus

Fotos:

Polizei Sachsen
Shotshop GmbH
123RF GmbH
Adobe Systems GmbH
UBSKM

Druck:

Union Druckerei Dresden GmbH
Hermann-Mende-Straße 7
01099 Dresden

Redaktionsschluss:

Mai 2020

2., vollständig überarbeitete und ergänzte Auflage 2020

Copyright:

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.